



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 9 vom 25.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Übungen der Bundeswehr	2
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014	3

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt folgende Übungen durch:

Termin: 1. Juni 2014 bis 5. Juni 2014

Bezeichnung: SILVER MASK Zertifizierungsübung NRF 2015,

Übungsgruppe: ABC-Abwehrregiment 750 „Baden“

Übungsraum: Nördlicher Landkreis Schwandorf (Wernberg-Köblitz - Pfreimd - Nabburg - Schwarzenfeld – Oberviechtach)

Einzelheiten zur Übung „SILVER MASK“: Übung eines ABC-Abwehrverbandes mit Bewegungen bis Zugstärke im Rahmen von Dekontaminations- und ABC-Aufklärungsaufträgen. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Termin: 2. Juni 2014 bis 05. Juni 2014

Bezeichnung: Feuerzauber (Durchschlageübung „Spähtrupp zu Fuß“)

Übungsgruppe: 1./ArtBtl 131, Weiden

Übungsraum: Nördlicher Landkreis Schwandorf (Wernberg-Köblitz - Pfreimd - Nabburg-Schwarzach b. Nabburg - Guteneck - Trausnitz - Gleiritsch, sowie angrenzende Gebiete des Landkreises Neustadt/Waldnaab)

Es finden auch Nachmärsche statt. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind bei beiden Übungen nicht gemeldet. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 17. April 2014

Landratsamt Schwandorf

Liedtke

Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg weist gemäß Art. 48 Abs.3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 4/2014 amtlich bekanntgemacht wurde und am 17. April 2014 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 24. April 2014
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 01.09.1978 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erläßt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 251.800 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 54.300 EUR festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.500 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Glaubendorfer Gruppe**
Müller
Verbandsvorsitzender